

Rechtsfragen rund um den Tierarztbesuch

Wenn Tiere krank oder verletzt sind, kann dies auch für ihre Besitzerinnen eine grosse Belastung bedeuten. Das Verhältnis zwischen Tierhalter und Tierärztin ist daher oftmals von einer besonderen Emotionalität geprägt und birgt stets ein gewisses Konfliktpotenzial. Auch aus rechtlicher Sicht stellen sich verschiedene Fragen.

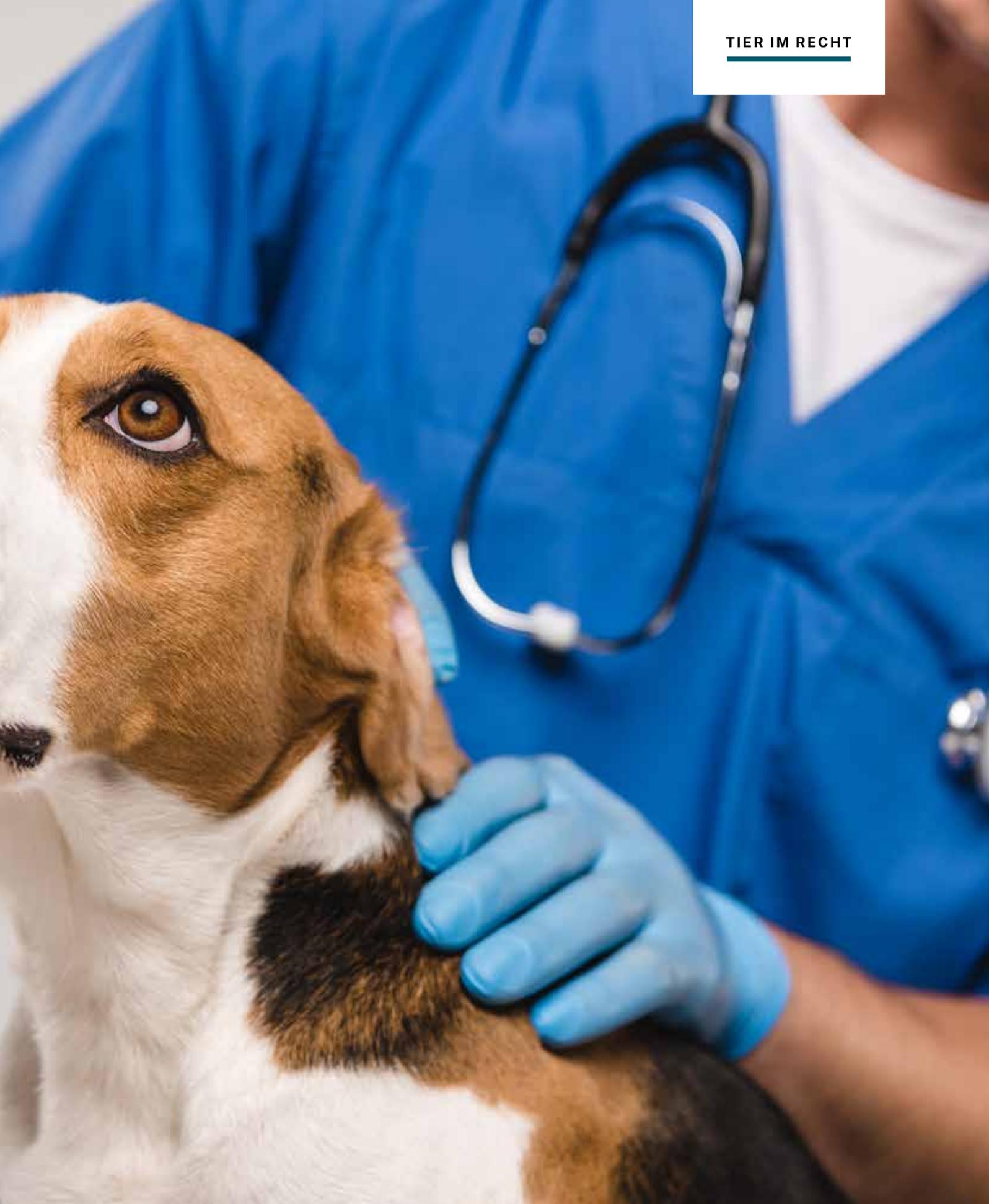
TEXT: DR. IUR. GIERI BOLLIGER, LIC. IUR. ANDREAS RÜTTIMANN

Im Hinblick auf eine intakte Mensch-Tier-Beziehung kommt Tierärzten eine gesellschaftliche Schlüsselrolle zu. Ihre Aufgaben gehen dabei weit über die Behandlung kranker oder verletzter Tiere hinaus. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben sie mit Fachwissen und Engagement für den bestmöglichen Schutz der Tiere zu sorgen. Vor allem sind Tierärztinnen aber auch wichtige Beraterinnen in Tierschutzfragen, indem sie Tierhaltende kompetent über die Haltung, Pflege und Ernährung von Tieren aufklären. Als Tierärztin oder Tierarzt darf sich nur bezeichnen, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom verfügt. Das Führen einer privaten Tierarztpraxis bedarf zudem einer kantonalen Bewilligung.

Behandlung nach bestem Wissen und Gewissen

Meist wird zwischen Klientin und Tierarzt die Behandlung eines kranken oder verletzten Tieres oder eine präventive Massnahme, wie etwa ein periodischer Gesundheitscheck, vereinbart. Aus juristischer Sicht stellt dies ein Auftragsverhältnis dar, für das die Regeln des Obligationenrechts







Bei einem Gesundheitscheck gehen der Veterinär und die Tierhalterin aus rechtlicher Sicht ein Auftragsverhältnis ein.

gelten. Es handelt sich um einen Vertrag, bei dem sich der Tierarzt zur sorgfältigen Behandlung des Tieres verpflichtet, um es nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen und zu heilen. Der Auftrag umfasst in der Regel eine generelle Überprüfung des Gesundheitszustands des Tieres, das Stellen einer Diagnose sowie die ausführliche und sachliche Beratung über eine allenfalls notwendige Therapie oder Operation und die damit verbundenen Risiken. Der Tierarzt hat dabei immer im Interesse der Tierhalterin – und natürlich des Tieres selbst – sowie nach dem aktuellen veterinärmedizinischen Erkenntnisstand vorzugehen. Befolgt er all diese Punkte, erfüllt er seine vertragliche Pflicht und hat ihm die Klientin im Gegenzug eine Entschädigung für die erbrachte Leistung zu bezahlen.

Keine Heilungsgarantie

Der Tierarzt schuldet der Tierhalterin zwar ein bestimmtes Tätigwerden, nicht aber das Gelingen der Behandlung. Eine Genesung eines Tieres kann er genauso wenig versprechen, wie es einer Humanmedizinerin möglich ist zu garantieren, dass beispielsweise eine Chemotherapie bei einem Menschen zur Heilung von Krebs führt. Seinen Honoraranspruch verliert der Tierarzt nur dann,

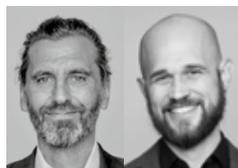
wenn er nachweislich unsorgfältig oder nicht nach den Regeln seiner Berufskunst vorgegangen ist. Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht liegt etwa vor, wenn dem Tierarzt für die vorgenommene Behandlung die entsprechenden Kenntnisse, Erfahrungen oder Aus- und Weiterbildungen fehlen, wenn er die Tierhalterin mangelhaft aufklärt oder deren Einwilligung für einen Eingriff nicht einholt, wenn er nicht die ungefährlichste Methode wählt oder wenn er Befunde mangelhaft dokumentiert. Als Masstab gilt jeweils jene Sorgfalt, die von einem pflichtbewussten Durchschnittstierarzt erwartet werden kann.

Lässt sich ein solches Fehlverhalten nachweisen, was für tiermedizinische Laien jedoch nicht einfach ist und – wenn überhaupt – meist nur mittels eines Expertengutachtens gelingt, ist das Tierarzthonorar nicht geschuldet. Unter Umständen besteht zudem ein Anspruch auf Schadenersatz einschliesslich des sogenannten Affektionswerts (emotionaler Wert) des Tieres. Bei Kunstfehlern macht sich der Tierarzt überdies allenfalls sogar wegen fahrlässiger Tierquälerei oder anderer Tierschutzdelikte strafbar.

Anders ist die Sachlage, wenn mit der Tierärztin nicht ein Auftrag, sondern ein sogenannter Werkvertrag über eine ganz bestimmte Tätigkeit abgeschlossen wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die vertragliche Pflicht der Tierärztin nicht in einer umfassenden Behandlung, sondern lediglich in der Vornahme einer bestimmten Tätigkeit, etwa im Anfertigen von Röntgenbildern oder im Durchführen einer Sterilisation, Kastration oder Impfung liegt. Der Vertrag ist hier erst erfüllt, wenn die vereinbarte Leistung tatsächlich erfolgreich erbracht wurde. Im Unterschied zur Rechtslage bei einem Auftrag kann die Tierärztin bei Vorliegen eines Werkvertrags zur unentgeltlichen Verbesserung ihrer Arbeit oder zur Honorarkürzung verpflichtet werden, wenn der geschuldete Erfolg ausbleibt. Die Abgrenzung zwischen Auftrag und Werkvertrag ist nicht immer einfach und muss stets im konkreten Einzelfall vorgenommen werden.

Rechnung für ein fremdes Tier

Meist ist der Klient der Tierärztin der Eigentümer des Tieres oder ein von diesem bestimmter Stellvertreter. Es kann aber auch vorkommen, dass die Tierärztin von einer Drittperson beauftragt wird, sich um ein verletztes oder krankes Tier zu kümmern. Zu denken ist dabei insbesondere an die Finderin eines Tieres, das dringend tierärztliche Hilfe benötigt. Hier stellt sich die Frage, wer nun für die Behandlungskosten aufzukommen hat. Wer ein verletztes Tier zum Tierarzt bringt, gilt als Auftraggeber. Zwischen dem Tierarzt und dem Eigentümer des betroffenen Tieres besteht hingegen keine vertragliche Verbindung. Streng rechtlich betrachtet kann der Tierarzt somit nur von der Finderin die Zahlung der Rechnung fordern – einen entsprechenden Anspruch gegenüber dem Tiereigentümer hat er nicht. Dies führt mitunter zu unbefriedigenden Ergebnissen. Gemildert werden diese allerdings dadurch, dass die Finderin berechtigt ist, den bezahlten Betrag anschliessend vom Eigentümer des Tieres zurückzufordern, sofern sie ihn ausfindig machen kann. Weil sie im Interesse des Eigentümers gehandelt hat, kann sich die Finderin dabei auf eine sogenannte Geschäftsführung ohne Auftrag berufen. Normalerweise wird der Tierhalter aber ohnehin dankbar sein, dass sich jemand um sein Tier gekümmert hat, und die Rechnung diskussionslos übernehmen.



Dr. iur. Gieri Bolliger

ist Geschäftsleiter der TIR.

Foto: zVg

lic. iur. Andreas Rüttimann

ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.

Foto: zVg

Muss die Tierärztin ein Tier behandeln?

Der Vertrag zwischen Klient und Tierärztin ist für beide Parteien erst bindend, wenn sie sich tatsächlich über die Behandlung geeinigt haben. Ist ein Auftrag zustande gekommen, steht es den Parteien allerdings jederzeit frei, von diesem wieder zurückzutreten. Erfolgt der Rücktritt jedoch zur Unzeit, beispielsweise unmittelbar vor einer lebensrettenden Operation, ist dem Vertragspartner ein allfälliger daraus resultierender Schaden zu ersetzen. Die Tierärztin kann eine Behandlung auch von Anfang an ablehnen. Grundsätzlich gilt also sowohl freie Tierarztwahl für den Kunden als auch freie Kundenwahl für die Tierärzte.



Im Gegensatz zu einer umfassenden Behandlung eines Tieres stellt das Anfertigen von Röntgenbildern einen Werkvertrag dar.



Aus ethischer Sicht ist die Ablehnung einer Behandlung von Tieren, die dringend auf medizinische Versorgung angewiesen sind, kaum zu rechtfertigen.

Für den Tierarzt gibt es somit selbst in Notfällen keine gesetzliche Verpflichtung, einem verletzten oder kranken Tier zu helfen. Aus ethischer Sicht ist die Ablehnung der Behandlung von Tieren, die dringend auf medizinische Hilfe angewiesen sind, aber natürlich kaum zu rechtfertigen. Die Standesordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), der rund 90 Prozent der Privatpraktiker angehören, sieht daher auch vor, dass in Notfällen immer Erste Hilfe zu leisten ist – auch ohne Auftrag. Missachtet ein Mitglied diese berufsethische Pflicht, kann dies in einem GST-internen Verfahren gerügt und mit einer Busse bestraft werden.

Verschiedene Möglichkeiten bei Streitigkeiten

Ist eine Tierhalterin mit dem Tierarzt nicht zufrieden, etwa weil dieser sie nicht genügend über mögliche Behandlungsrisiken aufgeklärt hat oder weil die Rechnung unerwartet hoch ausfällt, sollte sie zunächst einmal das persönliche Gespräch suchen. Bringt ein solches keine Lösung, kann sie sich an die jeweilige GST-Regionalsektion beziehungsweise an die Ombudsstelle der GST wenden. Diese prüfen dann die Kundenbeschwerden und versuchen, zwischen den Parteien zu vermitteln.

Lässt sich auch dort keine Einigung erzielen, bleibt der Tierhalterin immer noch die Möglichkeit, die Herabsetzung einer ihrer Meinungen nach zu hohen Rechnung auf dem ordentlichen Zivilprozessweg einzufordern. Hierfür muss sie ihr Begehren bei der örtlich zuständigen Schlichtungsstelle (in den meisten Kantonen ist dies der Friedensrichter) anhängig machen. TIERISCH GESUND

Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org